

Unterdeckung: Gleichbehandlung von Aktiven und Rentnern?



Der Autor

Andreas Furrer

Dr. rer. pol.

Als dipl. Pensionsversicherungs-Experte betreut er verschiedene Vorsorgeeinrichtungen von bedeutenden internationalen Konzernen und führt die Pensionskasse von Ernst & Young. Er wirkt beratend bei Gründung, Übertragung und Teilliquidation von Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen.

andreas.furrer@libera.ch

Der stiftungsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder einer Pensionskasse bedarf in Zeiten einer ungenügenden Deckung der Vorsorgegelder durch Vermögenswerte einer Erweiterung. Da eine Gleichbehandlung kurzfristig nicht mehr so einfach für alle Aktiven und Rentner herstellbar ist, wird eine Unterscheidung zwischen kurzfristig vertretbarer Ungleichbehandlung im Interesse der Sicherung der laufenden Renten und einer längerfristigen Wiederherstellung der Gleichbehandlung vorzunehmen sein.

Sanierung mittels Zinssenkung?

Bei Unterdeckung einer Pensionskasse oder «knapper Kasse» im Sinne einer noch nicht ausreichenden Dotierung der Schwankungsreserven prüft der Stiftungsrat, wie die gewünschte finanzielle Lage wieder erreicht werden kann. In einem Beitragsprimat-Plan kann er einen ungenügenden Zinsertrag an die Aktiven zumindest teilweise weitergeben, indem er auf den Altersguthaben der Aktiven weniger Zins gutschreibt. Er kann z.B. nur den BVG-Mindestzins gewähren. Falls in einem gut ausgebauten Plan auch ohne Zins alle gesetzlichen Mindestleistungen eingehalten sind, ist auch eine 0%ige Verzinsung möglich.

Zinsgarantie der Rentner

Von einer Senkung der laufenden Renten wird üblicherweise abgesehen. Da den Berechnungen des Deckungskapitals in der Regel ein technischer Zinssatz von 4% zugrunde liegt, kommen die Rentner in den Genuss einer realen Rendite von 4%. Die dadurch verursachte vorübergehende Ungleichbehandlung von Aktiven und Rentnern kann nur akzeptiert werden, um die Höhe der laufenden Renten im Interesse der Sicherheit der Vorsorge nicht reduzieren zu müssen. Nach aktueller Rechtslage ist eine Reduktion der laufenden Renten oder die Erhebung eines Sanierungsbeitrags bei den Rentnern nicht möglich. Deshalb geniessen die Rentner in vielen Pensionskassen de facto eine Zinsgarantie.





Der Autor

Frank Meisinger
Dr. phil. II
Als Pensionskassen-Spezialist berät er Pensionskassen in versicherungstechnischen und konzeptionellen Fragen. Er betreut verschiedene Vorsorgeeinrichtungen und hat Erfahrung mit zahlreichen Versicherungsplänen.

frank.meisinger@libera.ch

Grundsatz der Gleichbehandlung

Um Aktive und Rentner gleich zu behandeln, ist bei einem in die Renten eingerechneten so genannten technischen Zins von 4% auch auf den Altersguthaben der Aktiven ein Zins von 4% gutzuschreiben. Eine kleinere Verzinsung für die Aktiven führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen Aktiven und Rentnern. Diese verstösst gegen den stiftungsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung und ist deshalb innert angemessener Frist wieder auszugleichen. Z.B. ist in besseren Zeiten ein Ausgleich dieser Ungleichbehandlung vorzunehmen und die Aktiven von Mehrerträgen zuerst profitieren zu lassen.

Last der Aktiven

Bei ungenügendem Vermögensertrag ergibt sich im Beitragsprimat neben einer kleinen Verzinsung der Altersguthaben eine zusätzliche Last der Aktiven. Die Aktiven tragen auch die Kosten der steigenden Lebenserwartung und die Verwaltungskosten. Falls die Rentner nicht an einer Sanierung bzw. finanziellen Stärkung der Pensionskasse beteiligt werden, tragen die Aktiven auch den Kostenanteil der Rentner. Auf lange Sicht müsste beim Wiederherstellen der Gleichbehandlung auch dies berücksichtigt werden.

Flucht in die Rente

Für Versicherte, die kurz vor der Pensionierung stehen, kann es attraktiv sein, sich vorzeitig pensionieren zu lassen, um der Last der Aktiven zu entgehen und den heute oft attraktiven technischen Zins als Rentner zu sichern. Der Stiftungsrat und die Firma haben wohl kaum ein Interesse, eine Welle von vorzeitigen Pensionierungen mit voller Weiterarbeit als Pensionierte zu fördern. Deshalb sind Lösungen vorzusehen, welche dem entgegensteuern.

Was kostet der Rentner?

Ein Beispiel

Für einen Rentner, der im Alter 65 mit einer Rente von CHF 20'000 pro Jahr in Pension geht, ergibt sich folgendes Bild:

Sein bei Pensionierung
erforderliches Kapital
beträgt bei einem
Umwandlungssatz
von 6,8% rund CHF 294'000

Bis zum Alter 83 bezieht er folgende Leistungen:

Total Rentensumme:
18 Jahre x CHF 20'000 CHF 360'000

Davon wurden finanziert
aus Zinserträgen
von 4% des Kapitals ca. CHF 144'000
(= ca. 40% der Rentensumme)

Im Weiteren sind für ihn
Verwaltungskosten und
ihm zuzurechnende
Belastungen der steigenden
Lebenserwartung angefallen.
Diese belaufen sich auf
etwa 6% der Rentensumme
bzw. etwas über CHF 20'000

Das Beispiel zeigt, dass aus dem Zinsertrag von 4% ein gewichtiger Teil der Rente, im Beispiel ca. 40% aller Rentenbeträge, gedeckt wird. Es zeigt weiter, dass für die Finanzierung der zusätzlichen Kosten Zinsüberschüsse notwendig sind. Fehlen solche, deckt der Rentner mit seinem Kapital und den Erträgen von 4% seine Kosten nicht. Dies hätte zur Folge, dass die Beitragszahler diese Kosten über kurz oder lang tragen müssen.

Lösungsansatz

Der Stiftungsrat steht vor der Frage, wie die Pensionskasse die zwei unterschiedlichen Verpflichtungen wahrnehmen soll: Einerseits die fixe Zinsgarantie für Rentner, andererseits den variablen Zins für die Aktiven.

Ausgleichsmechanismus

Bevor wieder – wie früher oftmals üblich – freie Mittel gleichmässig an alle Versicherten (Aktive und Rentner) verteilt werden, sollte deshalb zuerst ein Ausgleich für die tieferen Zinsgutschriften auf den Altersguthaben der aktiven Versicherten geschaffen werden. Die Umsetzung eines solchen Ausgleichssystems bedingt entsprechende Beschlüsse des Stiftungsrats. Gleichzeitig hat die Verwaltung die erforderlichen administrativen Voraussetzungen zu schaffen.

Vergleichsrechnung

Auf Ebene der Pensionskassenverwaltung ist daher vorzusehen, fortan für jeden Versicherten die Information darüber nachzuführen, in welchem Ausmass er von Mindererträgen belastet war. Diese Information dient dem Stiftungsrat dazu, den kumulierten Nachholbedarf bei den aktiven Versicherten im Auge zu behalten: Leistungsverbesserungen bei den Rentnern sollen erst dann ins Auge gefasst werden, wenn der Nachholbedarf gegenüber den Aktiven abgegolten ist.

Information

Wenn dieses Vorgehen den Versicherten offen und transparent kommuniziert wird, kann die Akzeptanz von ungleichen Zinsen für Aktive und Rentner sowohl im Stiftungsrat als auch bei den Versicherten deutlich gesteigert werden. Für kurz vor der Pensionierung stehende Versicherte ist es wichtig zu wissen, dass Hoffnung besteht auf einen späteren Ausgleich des Zinsausfalls.

Bei den Rentnern ist eine Information ebenso wichtig, damit sie sich der Ungleichbehandlung und des Ausgleichsbedarfs bewusst werden. Sie werden einer späteren Nachholung bei den Aktiven verständnisvoller gegenüberstehen.

Rechtsanspruch

Die Nachführung des Zinsausfalls kann nicht mit einem Rechtsanspruch des Versicherten verbunden werden. Sonst wäre die Beseitigung der Unterdeckung wieder gefährdet. Aus diesem Grunde sollen die Versicherten auch nur in allgemeiner Form, im Sinne einer Absichtserklärung, informiert werden. Auf eine individuelle Information z.B. auf dem Versicherungsausweis ist ausdrücklich zu verzichten.

Was ist zu tun?

Die Berater der Libera haben in den letzten Monaten bei vielen Kunden Fragen der Gleichberechtigung von Aktiven und Rentnern besprochen und Lösungen erarbeitet. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse können einem weiteren Kreis von interessierten Kunden zugänglich gemacht werden.

Andere Möglichkeiten

Der vorstehend beschriebene Lösungsansatz ist einer von vielen. Oft wurde die Gleichbehandlung auch erreicht mittels des Einsatzes von Fonds oder früher gebildeten Rückstellungen. Dies setzt allerdings voraus, dass solche Mittel überhaupt noch vorhanden sind.